

„RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE FACHGRUPPE GEISTLICHE BEGLEITUNG“

STAND Juli 2020

Die beigefügten „Rahmenbedingungen für die Fachgruppe Geistliche Begleitung“ hat die Fachgruppe für Geistliche Begleitung im Bistum Trier selbst entwickelt (2015 und in einer Arbeitsgruppe 2019/2020 ergänzt). Sie sind vom Strategiebereich 2 Personalentwicklung/Personalförderung im Bischöflichen Generalvikariat durchgesehen und geprüft worden.

Sie entsprechen den Vorgaben der Pastoralcommission der Deutschen Bischofskonferenz und den dort festgehaltenen inhaltlichen und formalen Bestimmungen zu Zielen, Ethos und Ausbildung dieses professionalisierten Fachdienstes in der Katholischen Kirche in Deutschland. Sie entsprechen auch den Leitlinien der Leitungskonferenz und vormaligen Hauptabteilungsleiterkonferenz des Bischöflichen Generalvikariates vom Juli 1994 für die Aufgabenstellung von Fachgruppen im Rahmen der Unterstützungssysteme für pastorale Berufe im Bistum Trier.

Trier, den 30.03.2021

Für den Strategiebereich 2

Andrea Gerards Dr. Thorsten Hoffmann

1. Fachgruppe Geistliche Begleitung

Sie ist eine Einrichtung des Bistums Trier.

Sie wird geleitet vom Leiter der Diözesanstelle Exerzitien, Geistliche Begleitung und Berufungspastoral in Zusammenarbeit mit einem gewählten Sprecherteam.

Alle Mitglieder bieten qualifiziert den Dienst der Geistlichen Einzelbegleitung an. Einzelne können auch Exerzitien und Gruppen geistlich begleiten.

1.1 Bedeutung für das Bistum Trier

Durch die Fachgruppe Geistliche Begleitung kommt das Bistum seiner Verantwortung nach, die zum pastoralen Dienst in Ämtern und Diensten der Kirche beauftragten bzw. sich darauf vorbereitenden Frauen und Männer als glaubwürdige Zeugen und Zeuginnen zu stärken und zu fördern.

Grundlage des Lebens und Dienstes dieser Frauen und Männer im Haupt- und/oder Ehrenamt ist die lebendige Christusbeziehung im Umfassen der ganzen Person. „Es geht nicht um Arbeitskräfte, die ihren Job machen, sondern um Menschen, die von ihrem Glauben gemäß dem Evangelium Zeugnis ablegen.“ (R. Zollitsch, Der pastorale Dienst in einer Zeit der Aussaat, Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz 185, 2004)

Daher fordern Die Studien- und Ausbildungsordnungen aller pastoralen Dienste und Ämter eine Erfahrung mit Geistlicher Einzelbegleitung als Zulassungs-/Anstellungskriterium.

Ebenso fordern die Bischöfe für angehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Förderung der gläubigen Persönlichkeit und deren Geistliche Begleitung (vgl. Ausführungsbestimmungen für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel „Religionslehrerin/Religionslehrer“ im Bistum Trier, Kirchliches Amtsblatt Nr. 98 vom 1. Juni 2007).

Auch nach Ende solcher Ausbildungen bleiben die **Geistliche** Bildung und der eigene spirituelle Weg lebenslange Aufgabe.

Darüber hinaus fördert das Bistum ehrenamtlich in der Kirche Engagierte sowie interessierte Einzelpersonen auf ihrer geistlichen Suche durch das Angebot Geistlicher Einzelbegleitung. Dies gewinnt besonders durch die neuen Herausforderungen im Nachgang der Synode 2016 an Bedeutung.

1.2 Zielgruppen

- Hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Menschen auf der Suche nach einem pastoralen Beruf und/oder einer geistlichen Lebensform
- Frauen und Männer in Studium und Ausbildung zu pastoralen Diensten und Ämtern
- Lehramtsstudierende des Faches Katholische Religion
- Religionslehrerinnen und Religionslehrer
- Menschen, die ihren persönlichen geistlichen Weg vertiefen möchten

1.3 Verständnis von Geistlicher Einzelbegleitung

Geistliche Begleitung beginnt da, wo ein Mensch den Wunsch hat, vor Gott zu wachsen, die Beziehung zu Ihm zu vertiefen und sich als Person in der Nachfolge Jesu formen und bilden zu lassen.

Im Mittelpunkt der Geistlichen Begleitung steht die Beziehung zwischen Gott/Jesus Christus und dem/der Begleiteten. Geistliche Begleitung geht mit, sie führt nicht.

Der ganze Mensch kommt ins Gespräch in seinen Glaubens- und Alltagsfragen, in seinen Sehnsüchten und Wünschen, in seinen Hoffnungen und Ängsten, in allem, was sein Leben ausmacht. Geistliche Begleitung erfolgt normalerweise in regelmäßigen Abständen (4 bis 6 Wochen) über einen längeren Zeitraum. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Begleitete täglich eine gewisse Zeit für Gebet und Stille reserviert, um sein Leben auf Gott hin zu ordnen.

Geistliche Begleitung ist zu unterscheiden von einem Krisen-/Seelsorgegespräch sowie von Lebensberatung, Coaching und Supervision. Sie kann keine Therapie ersetzen.

Ebenso sind Geistliche Begleitung und das Sakrament der Versöhnung zu unterscheiden.

Geistliche Begleitung ist mit freundschaftlichen oder dienstlichen Beziehungen nicht vereinbar.

Geistliche Begleitung ist frei und kann nicht zur Personalführung instrumentalisiert werden.

1.4 Inhalte der Geistlichen Einzelbegleitung

- In Beziehung kommen zu sich selbst, zur eigenen Lebenswirklichkeit und mit Gott
- Das Wirken des Geistes Gottes in der eigenen Lebensgeschichte entdecken und bejahen lernen
- Mit Gott/Jesus Christus in einen Dialog kommen über alltägliche und bedeutsame Erfahrungen des eigenen Lebens
- Klarer sehen lernen und das eigene Leben ordnen
- Unterstützung erfahren im Umgang mit Krisen und Zeiten des Umbruchs
- Den Alltag aus der Beziehung zu Gott/Jesus Christus gestalten lernen

- Einübungen ins Gebet
- In der Vertrautheit mit Gott, dem Dreifaltigen wachsen
- Hinführung zu Umkehr und Versöhnung
- Klären der „persönlichen Berufung“
- Hilfen zur Entscheidungsfindung und zum Treffen verantworteter Lebensentscheidungen
- Vertiefung getroffener Entscheidungen und des Verständnisses des eigenen Dienstes

1.5 Zustandekommen Geistlicher Einzelbegleitung

Eine Liste anerkannter Geistlicher Begleiterinnen und Begleiter findet sich auf der Website der Diözesanstelle (www.geistlichleben.de).

Wer Begleitung wünscht, kann sich direkt an die ausgewählte Begleiterin/den ausgewählten Begleiter wenden. Die Mitarbeiter/innen der Diözesanstelle können dabei vermitteln.

Die/der Begleitende und die/der Begleitete schließen in einem Erstgespräch eine Übereinkunft. Diese enthält unter anderem die Zustimmung zur o. g. inhaltlichen Beschreibung von Geistlicher Einzelbegleitung und zu folgender äußerer Form:

Geistliche Einzelbegleitung ist grundsätzlich längerfristig angelegt. Zunächst finden in vierwöchigem bis sechswöchigem Abstand drei bis fünf einstündige Begleitgespräche statt. Danach wird in einem Auswertungsgespräch entschieden, wie und ob die Begleitung weitergehen soll. Darüber hinaus wird empfohlen, in längerfristigem Abstand die Übereinkunft zu überprüfen.

1.6 Kosten für Begleitete

Den Begleiteten steht der Dienst der Geistlichen Begleitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe in der Regel kostenfrei zur Verfügung. Hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in Absprache mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten für das Wahrnehmen der eigenen Geistlichen Begleitung Dienstbefreiung gewährt. Für diese Gruppe werden die Fahrtkosten bis zu 100 km (einfache Wegstrecke) erstattet (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 72 2009).

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe

Die Fachgruppe besteht aus Personen, die eine vom Bistum Trier anerkannte längerfristige Ausbildung in Geistlicher Einzelbegleitung abgeschlossen haben.

2.1 Standards der Ausbildung

- Einübung in verschiedene Formen geistlichen Lebens
- Personenzentrierte Gesprächsführung
- Exegetische Kenntnisse
- Wissen um die Abgrenzung zu anderen Formen von Begleitung und Therapie
- Kenntnis psychischer Störungen/Krankheitsformen
- Kenntnis der Exerzitiendynamik

- Kenntnis möglicher Formen von geistlichem Missbrauch, sexualisierter Gewalt sowie deren Auswirkungen
- Erfahrung mit begleiteten Einzelexerziten
- Persönliche Geistliche Einzelbegleitung
- Erfahrungen in Geistlicher Begleitung anderer
- Supervision/Praxisbegleitung
- Leibarbeit

2.2 Zustandekommen der Mitarbeit in der Fachgruppe

Die Mitglieder der Fachgruppe werden vom Leiter der Diözesanstelle Exerziten, Geistliche Begleitung und Berufungspastoral nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung in Rücksprache mit dem Zentralbereich 1.2: Seelsorge und Pastorales Personal und dem Direktor des Strategiebereiches 2: Personalplanung und -entwicklung im Bischöflichen Generalvikariat bestellt. Die Bestellung erfolgt nach einem persönlichen Gespräch und eingereichtem schriftlichem Aufnahmeantrag.

2.3 Mitarbeit der im Bistum Hauptamtlich Beschäftigten in der Fachgruppe

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bistums(Vollzeit) sind in einem Umfang von 10% (22 Arbeitstage; bis zu 8 Begleitungen/Monat; 4 halbtägige kollegiale Praxisberatungen/Jahr; Jahrestagung) ihrer regulären Arbeitszeit dafür freigestellt. Für Teilzeitbeschäftigte gilt die Regelung entsprechend.

2.4. Aufwandsentschädigung

Für diejenigen Mitglieder der Fachgruppe, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bistum Trier stehen, ist eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils geltenden Regelung möglich. Die Abrechnung erfolgt über die Diözesanstelle.

2.5 Qualitätsstandards der Mitarbeit in der Fachgruppe

- Regelmäßige Zeiten persönlichen Gebetes
- Teilnahme an begleiteten Einzelexerziten
- Regelmäßiges persönliches Begleitungsgespräch bei einem/einer qualifizierten Geistlichen Begleiter/Begleiterin
- Kollegiale Praxisberatung/Supervision (bis zu viermal 0,5 Tage/Jahr)
- Regelmäßige Weiterbildung, 1,5 - 2 Tage /Jahr (z. B. Jahrestagung) und Teilnahme an der Jahreskonferenz
- Mindestens ein Reflexionsgespräch mit der Leitung der Fachgruppe im Zeitraum von 5-7 Jahren
- Persönliche Lebensführung in Solidarität und Übereinstimmung mit dem Leben der katholischen Kirche
- Diskretion und Vertraulichkeit

- Alle Begleitungsgespräche finden in der Regel nicht in privaten Räumen statt sondern in kirchlich genutzten Räumen statt (geistliche Zentren, Pfarrhäuser, Pfarrzentren....)
- Selbstverpflichtung **zu ethischem Verhalten** im Rahmen der gültigen Richtlinien
- Schriftliche Anerkennung der vorgenannten Standards
- Beachtung der jeweils gültigen kirchlichen Datenschutzrichtlinien des Bistums Trier ([Link](#))

2.6 Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen für die Fachgruppe

Die Diözesanstelle übernimmt die fachliche und inhaltliche Beratung des/der Antragstellers/in zur Aufnahme einer Weiterbildung und Aufnahme in die Fachgruppe.

- Kirchliche Mitarbeiter/innen, die eine Ausbildung in Geistlicher Einzelbegleitung anstreben, sollten ihr Interesse bei den zuständigen Einsatzreferent/innen (Zentralbereich 1.2 im Generalvikariat) bzw. dem Bereich Personalentwicklung SB 2.2 im Generalvikariat anmelden oder werden von diesen angesprochen.
- Personen, die nicht in einem kirchlich-pastoralen Dienstverhältnis stehen und die eine Ausbildung suchen oder anstreben, wenden sich an die Diözesanstelle.
- Ausgebildete Personen wenden sich an die Leitung der Fachgruppe und stellen einen Aufnahmeantrag.

2.7 Beendigung der Mitarbeit in der Fachgruppe

Die Mitarbeit in der Fachgruppe des Bistums endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres.

Eine Teilnahme mit Gaststatus bei Jahrestagungen der Fachgruppe ist möglich.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe endet ebenfalls bei eklatanten Verstößen gegen die Qualitätsstandards der Rahmenbedingungen bzw. gegen die Richtlinien zum ethischen Verhalten (siehe Seite..

3. Kommunikation

Die Leitung der Fachgruppe erstellt jährlich einen Bericht für die interne und externe Kommunikation mit dem Generalvikariat und anderen Dienststellen. Dazu wird allen Mitgliedern der Fachgruppe zu Beginn jeden Jahres ein Fragebogen zugesandt, der anonymisiert, nach geltenden Datenschutzrichtlinien ausgefüllt, zurückgesendet wird.

Dieser Jahresbericht der Diözesanstelle erhebt statistische Werte. Er zeigt den Umfang der stets diskreten Arbeit der Mitglieder der Fachgruppe auf und dient der Transparenz zur Öffentlichkeit hin.

Allgemeine Richtlinien für ethisches Verhalten

Die folgende Zusammenstellung ist entwickelt anhand der von der internationalen Konferenz geistlicher Begleiter/innen(SDI) herausgegebenen ethischen Richtlinien, vgl. Ordenskorrespondenz, 44. Jahrgang 2003, Heft 4. Diese Zusammenstellung soll anregen zur Selbstreflexion und der allgemeinen Hilfestellung dienen.

Ethisches Verhalten fließt aus der gelebten Ehrfurcht vor Gott, vor mir selbst und vor dem anderen, doch ist es nicht unbedingt die Realität in jeder geistlichen Begleitung. Daher sollen diese Richtlinien den Mitgliedern der Fachgruppe helfen, Integrität, Verantwortung und Treue in der Durchführung der geistlichen Begleitung zu entfalten.

I. Der/Die geistliche Begleiter/in

1. Persönliche Spiritualität

Geistliche Begleiter/innen übernehmen die Verantwortung für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, indem sie

- a) sich an persönliche und/oder gemeinschaftliche Ordnungen und spirituelle Übungen halten.
- b) regelmäßig eigene geistliche Begleitung wahrnehmen,

2. Formung (Aus- und Weiterbildung)

Geistliche Begleiter/innen bilden sich laufend weiter, indem sie

- a) ihre Berufung zum Dienst der Geistlichen Begleitung immer wieder im Geist der Unterscheidung überprüfen,
- b) ihre Selbsterkenntnis und innere Freiheit weiterentwickeln,
- c) ihren Einblick in die Einflüsse der Kultur, des gesellschaftlich-historischen Kontextes, der Umwelt und der Institutionen vertiefen,
- d) das Studium der Schriften, der Theologie, der Spiritualität und anderer relevanter Disziplinen pflegen,
- e) an einer Schulung zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch teilnehmen.

3. Supervision

Geistliche Begleiter/innen erhalten Supervision als

- a) regelmäßige Intervision durch Kolleginnen/Kollegen (regionale Praxisgruppe),
- b) falls erforderlich, Einzelsupervision durch andere entsprechend qualifizierte Personen.

4. Persönliche Verantwortung

Geistliche Begleiter/innen beachten ihre eigenen Bedürfnisse außerhalb und innerhalb ihrer Begleitung auf verschiedene Weise, besonders durch

- a) die Sorge um sich selbst, d. h. ein kluges Gleichgewicht zwischen Gebet, Arbeit, Freizeit,

Familie und persönlichen und dienstlichen Beziehungen,

b) das Sich- Bewusstmachen der Schwierigkeiten, die eine Rollen- oder Beziehungsvielfalt für die Effektivität bzw. die Klarheit der geistlichen Begleitung haben könnte,

c) die Vermeidung von Situationen, welche die Integrität der Geistlichen Begleitung kompromittieren,

d) achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz und ehrliche Selbsterkenntnis bezüglich der eigenen Regungen und Wünsche,

e) Achtsamkeit auf eigene unbewusste und unbeabsichtigte Signale und Vermeidung von Doppeldeutigkeiten in Worten und Handlungen,

f) gebotene Zurückhaltung, wenn Begleitete sich um besondere emotionale Nähe bemühen, z. B. durch Besuche oder Einladungen nach Hause.

5. Grenzen

Geistliche Begleiter/innen erkennen ihre Grenzen

a) bezüglich ihrer Energie, indem sie die Zahl der Begleiteten beschränken,

b) bezüglich ihrer Aufmerksamkeit, indem sie die Treffen mit den Begleiteten zeitlich entsprechend verteilen,

c) bezüglich ihrer Kompetenz, indem sie die Begleiteten – wenn nötig – an andere entsprechend qualifizierte Personen weiter verweisen.

II. Der/die geistliche Begleiter/in und der/die Begleitete

1. Feste Vereinbarungen

Wünscht eine Person Geistliche Begleitung, so treffen Geistliche Begleiter/innen mit den Begleiteten in den ersten Gesprächen eine Vereinbarung über

a) die Art der Geistlichen Begleitung,

b) die Rolle des/der Begleiters/Begleiterin und des/der Begleiteten,

c) die Länge und Häufigkeit der Begleitgespräche,

d) eine eventuelle finanzielle Entschädigung für den/die Begleiter/in oder die Institution,

e) den Prozess der Evaluierung und der Beendigung der Begleit- Beziehung.

2. Achtung der Menschenwürde

Geistliche Begleiter/innen achten die Würde der Begleiteten, indem sie

a) deren Wertvorstellungen, Gewissen, Spiritualität und Theologie respektieren,

b) die Motive, Erfahrungen oder Beziehungen der Begleiteten nur näher erfragen, soweit es notwendig ist,

c) das Ungleichgewicht der Machtverteilung erkennen, das sich aus der Geistlichen Begleitung ergibt, darauf achten, diese Situation nicht auszunützen,

d) entsprechende physische und psychologische Grenzen gegenüber den Begleiteten einhalten,

e) jegliches sexualisierte Verhalten gegenüber den Begleiteten vermeiden; das betrifft auch Worte und Handlungen, die Manipulation, Missbrauch oder Nötigung darstellen könnten,

f) zu diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten aktiv Stellung beziehen und klar die Haltung und Richtlinien des Bistums aufzeigen,

g) sich für den Schutz der betroffenen Personen einsetzen, wenn der/die von ihnen Begleiteten im Umgang mit Schwächeren sexuell übergriffig oder körperlich oder seelisch gewalttätig sind.

3. Vertraulichkeit

Geistliche Begleiter/innen wahren die Vertraulichkeit und die Privatsphäre der Begleiteten, indem sie

- a) die Identität der Begleiteten schützen sowie die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Begleiteten respektieren,
- b) jegliches mündliche oder schriftliche Material, das sich aus den Begleitgesprächen ergibt, vertraulich behandeln,
- c) die Begleitgespräche in adäquater Umgebung abhalten,
- d) sich mit gesetzlichen Bestimmungen auseinandersetzen, wenn in bestimmten Fällen den entsprechenden Behörden Meldung zu erstatten wäre (das betrifft z. B., wenngleich nicht ausschließlich, Misshandlung von Kindern, von alten Menschen, physische und sexualisierte Gewalt gegen die eigene Person oder gegen andere).

III. Der/Die geistliche Begleiter/in und seine/ihre Mitwelt

1. Kolleginnen und Kollegen

Geistliche Begleiter/innen pflegen kollegiale Beziehungen zu Vertretern/innen von religiösen Gemeinschaften und von anderen Fachdisziplinen, indem sie

- a) innerhalb der eigenen Disziplin und mit anderen Disziplinen gute Kontakte aufbauen,
- b) eine begleitete Person, die in Therapie steht, auffordern, den/die Therapeuten/Therapeutin über die Geistliche Begleitung zu informieren,
- c) von Begleiteten die Erlaubnis zur Enthebung vom „Amtsgeheimnis“ einholen, wenn eine bestimmte Information zum Wohl des Begleiteten weitergegeben werden muss,
- d) weder die Person noch die Arbeit von Vertreter/innen anderer religiöser Gemeinschaften oder Disziplinen herabsetzen.

2. Glaubensgemeinschaften

Geistliche Begleiter/innen unterhalten verantwortungsbewusste Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften, indem sie

- a) offen sind für Prozesse gemeinsamer Unterscheidung, Rechenschaft und Stützung,
- b) in passender Form auf Lehren und Praktiken von Glaubensgemeinschaften zurückgreifen,
- c) die Beziehung der/des Begleiteten zur eigenen Glaubensgemeinschaft achten.

3. Gesellschaft

Bei einem öffentlichen Auftreten wahren geistliche Begleiter/innen die Integrität der geistlichen Begleitung, indem sie

- a) ihre eigene Qualifikation und Zugehörigkeit angeben,
- b) die spezielle Art und den Zweck der geistlichen Begleitung definieren,
- c) alle Menschen gleichermaßen achten - unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Neigung, Alter, Religion, nationaler Herkunft, Familienstand, politischer Überzeugung, geistiger oder physischer Behinderung, persönlichen Vorlieben, persönlichen Merkmalen, Milieu oder Berufsstand.